

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.337.116

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18456/J-NR/2024

Wien, am 2. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petra Oberrauner und weitere haben am 02.05.2024 unter der **Nr. 18456/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Scheinselbständigkeit bekämpfen, Arbeitnehmer*innenrechte stärken, EU-Plattformrichtlinie schnell und konsequent umsetzen!** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Was ist in Ihrem Ressort Stand der Dinge betreffend die Vorbereitungen zur Umsetzung der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit? Was ist der weitere Zeitplan?*
- *Wie viele Personen fallen aus Sicht des BMAW in Österreich in den Anwendungsbereich der Richtlinie?*
- *Welche Ministerien bzw. Behörden sind in der Umsetzung legislativ bzw. organisatorisch involviert?*
- *Welche Rolle spielen die Sozialpartner bei der Umsetzung? Wie wird ihre effektive Einbindung sichergestellt?*

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit wurde am 24. April 2024 formell im

Europäischen Parlament angenommen. Es ist noch die formelle Annahme des Textes im Rat ausständig; dies wird – nach derzeitigem Wissensstand – im September oder Oktober 2024 stattfinden können. Danach wird der Text der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie umzusetzen.

Unmittelbar nach Veröffentlichung erfolgt eine detaillierte Analyse der Bestimmungen der Richtlinie hinsichtlich des innerstaatlichen Umsetzungsbedarfs vor dem Hintergrund des arbeitsrechtlichen Rechtsbestandes. Diese Analyse mündet in erste Konzepte, die in Sozialpartnergesprächen weiterentwickelt werden. Ziel ist es, zu einer Einigung hinsichtlich des die Richtlinie umsetzenden Entwurfstextes zu kommen. Nach einer Begutachtung des Novellierungsentwurfes und einem Beschluss im Ministerrat zu dieser Gesetzesvorlage erfolgt die Behandlung der Regierungsvorlage im Parlament.

Aus der Analyse des Umsetzungsbedarfs ergibt sich auch, welche andere Ministerien oder Vollzugsbehörden für die Erarbeitung des Entwurfes benötigt werden. Idealerweise werden auch diese zu den Sozialpartnerverhandlungen eingeladen, damit sie ihre Expertise unmittelbar in den Verhandlungen einbringen können.

Was die Anzahl der von der Richtlinie "erfassten" Personen betrifft, so teilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die in den Erwägungsgründen der gegenständlichen Anfrage dargelegte Ansicht, da aktuelle Nachforschungen kein anderes Bild ergeben haben. Sollte sich im Zuge der Analyse des Umsetzungsbedarfs die Notwendigkeit von Erhebungen der Anzahl der betroffenen Personen zeigen, könnten diese etwa in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria erfolgen.

Zu den Fragen 5 bis 11 und 13

- *Welche Kriterien planen Sie festzulegen, anhand denen entschieden werden soll, wer als Arbeitnehmer:in oder Selbständige:r zu gelten hat?*
- *Wie sollen die erheblichen Tatsachen, die auf Kontrolle und Leitung hinweisen, nach dem nationalen Recht und Kollektivverträgen festgestellt werden? Welche Institution soll damit beauftragt werden? Sind die gesetzlichen Ermächtigungen an die Kollektivvertragsparteien zur einschlägigen Rechtsetzung ausreichend?*
- *Wie soll sichergestellt werden, dass die widerlegliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses entsprechend der Richtlinie zum Standardfall wird, die Anwendung von freien Dienstverträgen zur Ausnahme?*
- *Wie soll eine dementsprechend klare und praktisch effektive Abgrenzung der verschiedenen Vertragstypen geregelt und umgesetzt werden?*

- *Wie soll in Zukunft verhindert werden, dass für die selbe Tätigkeit zweierlei Maß angelegt wird und freie Dienstverträge als Schlupfloch aus kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Pflichten der Arbeitgeber genutzt werden und Beschäftigte somit um ihre durch die Richtlinie zustehenden Rechte umfallen?*
- *In welcher Weise sollen die in der Richtlinie vorgesehenen Transparenzgebote umgesetzt werden?*
- *In welchem Verhältnis wird die Umsetzung der Richtlinie zu Fragen der automatisierten Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Plattformarbeit zu Art. 22 DSGVO stehen?*
- *Echte selbständig tätige Personen müssen nach der Richtlinie im Streitfall die Möglichkeit haben, sich an die Regulierungsbehörde zu wenden und entsprechende Unterstützung zu erhalten - welche Behörde ist hierfür vorgesehen?*

Da die Analyse des Umsetzungsbedarfs vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage seriöserweise erst nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vorzunehmen ist, können Aussagen über die konkrete Umsetzung von Richtlinienbestimmungen erst nach dieser Analyse getroffen werden.

Zur Frage 12

- *Welche Vorhaben verfolgt das BMAW, um die die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit auch für den Bereich der Plattformarbeit treffsicherer auszustalten, neben der Umsetzung der Richtlinie, die einen klagbaren und exekutierbaren Rechtsträger zum Ziel haben muss, darüber hinaus?*

Mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, das derzeit im Rahmen eines umfassenden Betrugsbekämpfungsgesetzes 2024 auf Initiative des Bundesministeriums für Finanzen und des BMAW novelliert wird, bestehen bereits jetzt wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit oder Scheinunternehmen, die aktuell noch weiter verbessert werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

